

74. Gehört die Umsatzsteuer, welche nach den auf Grund des Kommunalabgabengesetzes erlassenen Gemeindesteuerordnungen bei der Veräußerung eines Grundstückes zu entrichten ist, zu den das Grundstück dinglich belastenden Abgaben?

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 §§ 13, 18, 24—27.

Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 § 28.

V. Zivilsenat. Urf. v. 8. Dezember 1897 i. S. Stadtgemeinde S. (Bekl.) w. H. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 168/97.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte liquidierte in drei Zwangsversteigerungen die sog. Umsatzsteuer, d. h. diejenige Abgabe, welche für jeden auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgenden Eigentumsübergang eines in ihrem Stadtbezirke belegenen Grundstückes nach § 1 der Steuerordnung vom <sup>29. März 1895</sup> <sup>4. April 1895</sup> an die Gemeindekasse zu entrichten ist, bei der Kaufgelderbelegung als eine auf den Grundstücken ruhende gemeine Last mit dem Vorrechte aus § 28 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883, und dadurch kamen die Kläger als Realgläubiger in gleicher Höhe zum Ausfalle. Diese hatten das Liquidat der Beklagten im Verteilungstermin bestritten und begründeten dann klagend ihren Widerspruch damit, daß sie den dinglichen Charakter der Umsatzsteuer überhaupt in Abrede nehmen und sie nur als eine die Person des Veräußerers und Erwerbers betreffende Abgabe anerkennen wollten. Sie verlangten, daß die Beklagte verurteilt werde, dazerein zu willigen, daß der auf ihr Liquidat entfallene Betrag an die Kläger ausgezahlt werde.

Der erste Richter wies die Klage ab; der zweite Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß eine Abgabe nicht schon deshalb, weil sie in irgend einer Beziehung zum Grundbesitz steht, als gemeine Last, die auf dem Grundstücke selbst ruhe, angesehen werden kann, daß es hierzu vielmehr eines besonderen Kriteriums bedarf, sei es daß dieses aus der historischen Entwick-

lung der in Rede stehenden Abgabe, oder aus einer positiven Vorschrift des Gesetzes, oder aus der rechtlichen Natur der fraglichen Last entnommen werden kann. Nach keiner dieser drei Richtungen hin, so führt der Berufungsrichter weiter aus, sei ein Anhalt dafür gegeben, daß die von der verklagten Gemeinde zu erhebende Umsatzsteuer dinglichen Charakter habe.

Von einer in der geschichtlichen Rechtsentwicklung begründeten Dinglichkeit könne schon deshalb keine Rede sein, weil die Berechtigung zur Erhebung von Umsatzsteuern den Gemeinden erst durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (§§ 13, 18) verliehen worden sei, und sich in dem bisherigen Rechtszustande keine entsprechende Rechtsbildung erkennen lasse. Insbesondere sei eine Anknüpfung an die früher in Deutschland unter dem Namen von Laudemien, Abschloß u. s. w. bestandenen Besitzveränderungsabgaben abzuweisen, da diese privatrechtlicher Natur gewesen seien, während es sich bei der Umsatzsteuer um ein Institut des öffentlichen Rechtes handle. Überdies könne nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber diese Besitzveränderungsabgaben mit dinglicher Wirkung, die er als kulturschädlich ohne Entschädigung aufgehoben oder für ablösbar erklärt habe (§§ 36 flg. des Gesetzes vom 2. März 1850), aufs neue habe wieder einführen wollen, und zwar umsoweniger, als sie jetzt nicht einmal der Eintragung in das Grundbuch bedürfen würden, und damit unverkennbar eine Gefahr für den Realcredit verbunden sein würde.

Aber auch das Kommunalabgabengesetz selbst enthalte nicht bloß keine Vorschrift, welche sich für die Dinglichkeit der Umsatzsteuer verwerten lasse: es gäbe im Gegenteil zu erkennen, daß ihr dieser Charakter nicht beizumessen solle. Denn die auf dem Grundbesitz ruhenden Steuern (Realsteuern) seien als direkte Steuern, welche vom Grundbesitz erhoben werden, bezeichnet und in §§ 24—27 im einzelnen aufgeführt; darunter befinde sich — im Gegensatz zur Bauplatzsteuer — die Umsatzsteuer nicht. Diese sei unter den „Realsteuern“ (§ 23) überhaupt nicht erwähnt, weil sie das Gesetz den „indirekten Steuern“ beigezählt habe, zu deren Erhebung die Gemeinden nach Maßgabe des § 18 für befugt erklärt worden seien. Als indirekte Steuer sei sie auch nach den Kommissionsberichten des Abgeordneten- und des Herrenhauses aufgefaßt worden.

Endlich spreche gegen die Dinglichkeit die Natur der Abgabe selbst.

Bei ihr sei der eigentliche Gegenstand der Besteuerung der Umsatz, d. h. eine Handlung des Verkäufers und Erwerbers, welche nur mittelbar die Besteuerung in eine Verbindung mit dem Grundstücke bringe. Auch mit den Straßenanliegerbeiträgen aus § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, denen allerdings die dingliche Wirkung nicht abgesprochen werden dürfe, lasse sie sich nicht vergleichen; denn jene hätten ihren inneren Grund in der dem Grundstücke durch die Anlegung und Regulierung der Straße zugeführten dauernden Wertserhöhung, während dieser Gesichtspunkt für die Umsatzsteuer nicht zutreffe. Dies werde im Kommunalabgabengesetz selbst dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es die Verpflichtung der Anlieger aus § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu den als „Beiträgen“ bezeichneten Gemeindeabgaben rechne, während es die Umsatzsteuer schlechthin als eine indirekte Steuer behandle. Thatsächlich entspreche sie ihrer Natur nach der vom Staat in Gestalt des Auflassungstempels erhobenen Abgabe, für welche das Grundstück nicht dinglich hafte. Mit dieser Abgabe sei sie auch bereits in den Verfügungen des Finanzministers und des Ministers des Inneren vom 19. und 26. Februar 1895 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 111 und 112) nebeneinander gestellt, und in ihnen darauf hingewiesen worden, daß sie bezüglich ihrer Höhe und bezüglich der Grundsätze, nach denen die Wertsermittlung zu erfolgen habe, ähnlichen Vorschriften unterliegen müsse.

Sei aber hiernach nicht zu erkennen, daß der Gesetzgeber den Grundbesitz mit einer neuen dinglichen Last habe belegen wollen, als er den Gemeinden die Berechtigung beilegte, eine Umsatzsteuer an die Veräußerung von Grundstücken zu knüpfen, so könne es auch nicht darauf ankommen, ob etwa den Gemeindebehörden der Beklagten, als sie die hier fragliche Steuerordnung erließen, eine solche Absicht beigezogen habe. Denn selbst wenn dies der Fall sein sollte, wofür indeß die Steuerordnung keinen Anhalt biete, würde damit die Dinglichkeit der Abgabe nicht begründet werden können, da den Gemeinden nur innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen das Besteuerungsrecht verliehen sei.

Diesen Ausführungen war in allen wesentlichen Punkten beizutreten. Die Revision geht fehl, wenn sie dagegen unter Berufung auf Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 306 Anm. 7) geltend macht, daß der dingliche Charakter einer Abgabe nicht deshalb verneint

werden dürfe, weil sie nur bei gewissen Gelegenheiten zu erheben sei und sich nicht periodisch in bestimmten Zeitabschnitten erneuere. An sich ist dies richtig und auch bereits wiederholt vom Reichsgericht anerkannt worden.

Vgl. Urt. vom 23. Februar 1880 bei Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 1017, und Urt. vom 28. Oktober 1896 im Preussischen Verwaltungsh. Bd. 18 S. 118.

Aber der Berufungsrichter hat es auch keineswegs verkannt. Er hat im Gegenteil selbst darauf hingewiesen, daß auf den Mangel der periodischen Wiederkehr ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen sei, und es trifft daher nicht zu, wenn die Revision meint, daß seine Ausführungen nach dieser Richtung hin von einem Rechtsirrtum beeinflusst seien.

Die Revision geht dann weiter auf den bereits vom ersten Richter verwerteten Gesichtspunkt zurück, daß die Umsatzsteuer in den Aufwendungen der Gemeinde ihre Rechtfertigung finde, und daß diese Aufwendungen dazu dienen, den Wert des städtischen Grundbesitzes zu erhalten und zu erhöhen; sie meint, daß dieser Gesichtspunkt dazu führen müsse, die Steuer als eine auf dem Grundbesitz ruhende anzuerkennen. Aber in dieser Allgemeinheit trifft der Grund nicht zu. Er ist offenbar den Erwägungen entlehnt, die dafür maßgebend gewesen sind, den nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu entrichtenden Anliegerbeiträgen dinglichen Charakter zuzusprechen; in ihnen ist allerdings darauf Gewicht gelegt worden, daß die Vorteile des Straßenausbaues den anliegenden Grundstücken dauernd zu gute kämen. Aber von einer solchen Wertserhöhung, deren unmittelbare Beziehung auf bestimmte Grundstücke erkennbar, und für die es charakteristisch ist, daß nicht alle Grundstücke des Gemeindebezirkes an ihr partizipieren, ist hier nicht die Rede. Es läßt sich nicht einmal anerkennen, daß die Aufwendungen der Gemeinde gerade nur dem Grundbesitz zu gute kämen, jedenfalls aber nicht, daß sie als Verwendungen zu betrachten seien, die für bestimmte Grundstücke eine dauernde Wertserhöhung zur Folge hätten. Auch diesen Punkt hat der Berufungsrichter in zutreffender Weise erwoogen.

Dagegen bedürfen allerdings seine Ausführungen insoweit einer Einschränkung, als sie die §§ 24—27 des Kommunalabgabengesetzes betreffen. Der Revision ist zuzugeben, daß in diesen Vorschriften eine

Aufzählung der Realsteuern im einzelnen nicht zu finden ist, und daß daher daraus, daß in ihnen zwar die Bauplatzsteuer, nicht aber die Umsatzsteuer Erwähnung gefunden hat, ein entscheidender Grund nicht hergeleitet werden darf. Aber die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters ergeben, daß ihm auch hierbei der richtige Entscheidungsgrund nicht entgangen ist. Die §§ 24—27 geben allerdings nur Normativbestimmungen für die Realsteuern, aber — wie § 25 Abs. 2 erkennen läßt — nach einem Maßstabe, der durch objektive Gesichtspunkte geregelt sein muß. Nicht dies spricht also gegen die Einbeziehung der Umsatzsteuer unter die Realsteuern des Kommunalabgabengesetzes, daß dieselbe in den §§ 24—27 nicht erwähnt wird, sondern dies, daß für sie ein Maßstab, wie er dem § 25 Abs. 2 entsprechen würde, nicht aufgestellt werden kann. Hierauf ist schließlich auch die Ausführung des Berufungsrichters hinausgekommen, und damit erledigt sich seine abwegige den Inhalt der §§ 24—27 betreffende Erwägung.“ . . .